

## **Satzung zur Erhebung einer Steuer auf Spielapparate (Spielapparatesteuersatzung) der Gemeinde Hohenstein**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl.S. 301), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein in der Sitzung vom 13.06.2002 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) beschlossen, die nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 25.06.2002 hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Hohenstein erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

### **§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billiard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

### **§ 3 Bemessungsgrundlagen**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

### **§ 4 Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen:   |         |
| Apparate mit Gewinnmöglichkeit   | 75,00 € |
| Apparate ohne Gewinnmöglichkeit  | 40,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät.  |         |
| 2. In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins- Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie anderen jedermann zugänglichen Orten: |         |
| Apparate mit Gewinnmöglichkeit   | 37,50 € |
| Apparate ohne Gewinnmöglichkeit  | 20,00 € |

3. In den Fällen zu 1. und 2. Für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden Oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben: 200,00 €  
je Kalendermonat und Gerät.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

## **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde mitzuteilen.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuer-erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

## **§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

## **§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 10 Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss Nr. 168-17/2002 vom 13.06.2002 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

### **Bekanntmachungsvermerk: Hinweis zur Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### **Anzeigebestätigung zur Satzung zur Erhebung einer Steuer auf Spielapparate(Spielapparatesteuersatzung) der Gemeinde Hohenstein Beschluss 168-17/2002:**

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 2 Abs.4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) o. g. Satzung vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Die Satzung wurde rechtsaufsichtlich genehmigt und der Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Kommunalaufsicht NDH, den 25.06.2002

**Gemeinde Hohenstein, den 01.07.2002**

 

**H ö c h e  
Bürgermeister**